

Baustellenplakat (Stand Sept. 2008):

Verantwortlichkeit Zulassung

Verantwortlich für die Ausführung, Errichtung und Inbetriebnahme der elektroinstallationstechnischen Anlage ist ausschließlich und ausnahmslos der beauftragte, konzessionierte und zugelassene Elektromeister/Elektrobetrieb. Sonst niemand!

Der Architekt, der Bauleiter, ein Putzer oder Gipsler oder sonstige auf der Baustelle anwesende Arbeiter von fremden Firmen sind dafür ausdrücklich nicht verantwortlich, noch liegen die berufsspezifischen Voraussetzungen seitens der Ausbildung für eine Zulassung zur Verantwortlichkeit vor. Deshalb besitzt dieser Personenkreis auch keine Mitbestimmung und Anweisungsbefugnis bei der Ausführung und Inbetriebnahme einer Elektroanlage (siehe Energiewirtschaftsgesetz, Handwerksordnung und VDE 0022).

Hinweis zum Eigentumsrecht:

Gemäß §§ 946, 93 und 94 BGB sind alle Bauteile (Schalterdosen, Abzweigdosen, Stromkreisverteilungen, Zählerschränke, Kabel und Leitungen) durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk in das Eigentum des AG/Bauherrn übergegangen.

Sachbeschädigungen an Elektrobauteilen werden dann mittels Behinderungsanzeige nach § 6 Nr. 1 VOB/B dem Bauherrn und Auftraggeber (AG) angezeigt und in Rechnung gestellt. Der AG/Bauherr kann sich am Verursacher (evtl. Putzer/Gipsler) schadlos halten und die Kosten hierfür zum Abzug bringen oder bei unsauberen, nicht ordnungsgemäß ausgeführten, Beiputzarbeiten, kostenfreie Nachbesserung vom Verputzer nach § 4 Nr. 7 VOB/B verlangen.

Der verantwortliche Elektromeister!